

Der Regierungspräsident  
14. G II H - ZK.: **26 223**

Arnsberg, den 2. September 1960  
Seibertzstr. 1  
Fernspr.: 2241 u. 2341  
Hausanschluss: 282

Herrn/Frau  
**Johanna Becker**

vertreten durch:

Entwurf Reinschrift liegt bei

in Iserlohn  
Rudolfstr. 10

27. Sep. 1960

fo.

Betr.: Durchführung von Heilverfahren für Opfer nationalsozialisti-  
scher Verfolgung

Sehr geehrte **Frau Becker!**

Nach Artikel 2 der 2. Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits-  
und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 26.3.  
1960 (GV. NW S. 47) geht die Zuständigkeit für die Durchführung  
des Heilverfahrens nach dem Bundesentschädigungsgesetz und nach  
Landesrecht, soweit bisher meine Zuständigkeit gegeben war, am  
1. Oktober 1960 auf die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen  
in Düsseldorf, Tannenstr. 26, Fernruf: 434 271, über.

Künftige Eingaben, die das Heilverfahren betreffen und nicht bei  
dem zuständigen Amt für Wiedergutmachung einzureichen sind, bitte  
ich daher unter Angabe des Aktenzeichens der Landesrentenbehörde  
mit dem Zusatz HV unmittelbar an diese zu richten. Das Aktenzeichen  
der Landesrentenbehörde ist aus dem Ihnen vorliegenden letzten  
Rentenbescheid zu ersehen. Ihre hier entstandene Heilverfahrensakte  
habe ich der Landesrentenbehörde übersandt.

Ich weise besonders darauf hin, dass grundsätzlich alle Anträge auf  
Gewährung eines Heilverfahrens bei dem zuständigen Amt für Wieder-  
gutmachung einzureichen sind.

Die Landesrentenbehörde bittet, von Vorsprachen oder fernmündlichen  
Anfragen im Monat Oktober 1960 nach Möglichkeit abzusehen. Sie hat  
ihren Sprechtag nur montags.

Hochachtungsvoll!

Im Auftrage:  
gez. Dr. Peschka



Beglaubigt:

*Wiemand*  
Reg. - Angest.

(1784)